Verbindliche Erklärung zum Einkommen

gemäß Satzung des Kreises Euskirchen zur Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch von Kindertageseinrichtungen

☐ für das Kindergartenjahr	ndergartenjahr/ (Neuaufnahmen / Prognoseberechung)					
für das Kalenderjahr, Änderung ab:(Monat) (Änderungsmitteilung)						
☐ für das <u>gesamte</u> Kalenderjahr	· (jährliche Ü	berprüfung)				
1. Einrichtung	dia daa Kind baayaht/baaya	hon wird:	Aufnahma	Potrouungaatunda	<u></u>	
Name und Anschrift der Einrichtung, die das Kind besucht/besuchen wird:		nen wird.	Aufnahme- datum	Betreuungsstunde 25 ☐ 35 ☐ 4	5 🗌	
					о Ш	
 Persönliche Angaben a) Zum Kind, das die o.a. Einric 	htung hoought/hooughen u	wird (bandalt as	oich um ein K	ind doe outgrand		
a) Zum Kind, das die o.a. Einric seines Alters vor Schuleintri Rückseite zu unterschreiben	tt gesetzlich beitragsbefrei					
Name, Vorname, Geburtsdatum des	•			m/w/	′d*	
Anschrift						
T	·		ъ г		_	
Tatsächlicher Aufenthaltsort: bei	den Eitern 🔲 in Voliz	zeitpflege bei Pfleg	jeeitern L	sonstiges:		
oder im Falle des Getrenntlebens	der Eltern:					
	r Mutter	ater \square	bei den Eltern	zu gleichen Teilen		
* m = männlich; w = weiblich; d= divers	; bitte Zutreffendes eintragen	1				
b) Zum Vater/Pflegevater**						
Name, Vorname, Anschrift				TelNr.		
☐ nicht berufstätig ☐ Arbeitnel☐ selbstständig als:	hmer/Beruf:			gfügig beschäftigt uter/Richter/Soldat		
-		_		itel/Hieritel/Goldat		
Eine Arbeitsaufnahme ist : gepla	ınt ab	_ nicht geplan	t			
c) Zur Mutter/Pflegemutter**						
Name, Vorname, Anschrift				TelNr.		
☐ nicht berufstätig ☐ Arbeitne	hmerin/Beruf:		□ gering	ıfüqiq beschäftiqt		
selbstständig als:				tin/Richterin/Soldatin		
Fine Arbeitagufnahme ist . Ganla	ant ab	night ganlan				
Eine Arbeitsaufnahme ist : gepla gepla gepla gepla	te ausfüllen und auf der Rü	ickseite untersch	reiben.			
d) Vom o.a. Kind und ggf. weite Betreuungsangebote in Ans		nen Haushalt, wer	den <u>zeitgleich</u>	folgende weitere		
Name, Vorname, Geburtsdatum und	_		Kita, Tagesp	flege, OGS***		

^{***} Bitte fügen Sie einen entsprechenden Kostenbeitragsbescheid der OGS bei, da für das/die Kind/er dann in einer Kindertageseinrichtung kein Elternbeitrag erhoben wird.

Verbindliche Erklärung und Nachweis des Jahreseinkommens

☐ der Eltern gemeinsam ☐ der Mutter ☐ des Vaters Einkommen des Kindergartenkindes ist weiter Mutter Vater unten anzugeben, siehe Ich zahle freiwillig den Höchstbeitrag u. mache daher keine Hinweis: Das weitere Ausfüllen des Vordrucks entfällt. □ja □ ja Angaben zum Einkommen und lege keine Nachweise vor. Die Erklärung muss jedoch unterzeichnet werden. Nur bei Neuaufnahme anzukreuzen: nein 🗌 nein 🗌 Mein aktuelles Einkommen ist dauerhaft ☐ höher/ ☐ niedriger als □ja □ ja das Vorjahreseinkommen; bitte Zutreffendes ankreuzen Bitte vorhandene **Einkommensart:** Erforderliche Nachweise/Belege Einkommensart an-(Bezüglich des anzugebenden u. nachzuweisenden Zeitraums (bitte vollständige und gut lesbare Kopie) kreuzen u. belegen beachten Sie bitte die beigefügten Ausfüllhinweise!) Einkommensteuerbescheid: für die Einkünfte aus selbständiger Arbeit, Gewerbebetrieb, Land- u. □ja ☐ ja Prognoseberechnung ggf. eine Betriebswirtschaftliche Forstwirtschaft, Vermietung und Verpachtung Auswertung Einkommenssteuerbescheid (vollständig) und ggf. Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit □ja ☐ ja Verdienstabrechnung/-bescheinigung für Dezember des Vorjahres bzw. bis zum letzten Monat vor Abgabe ☐ ja ☐ ja Einkünfte aus Kapitalvermögen dieser Erklärung, Lohnsteuerbescheinigung; Ggf. Nachweis über Zinseinkünfte oder sonstige Einkünfte Sonstige Einkünfte It. Steuerbescheid, und zwar: ☐ ja ☐ ja Verdienstabrechnung/Verdienstbescheinigung oder Pauschal versteuerte Einnahmen, z.B. geringfügige Beschäftigung ☐ ja ☐ ja sonstiger geeigneter Nachweis, (Minijob), Spesen Rentenbescheid oder-mitteilung, Steuerfreie, nicht im Steuerbescheid ausgewiesene, (Erwerbs-) ☐ ja □ia Ruhegehaltsabrechnung/-bescheinigung für Dezember bzw. aktuell (Bei Pensionen auch der Einkommensteuerbescheid!) Renten/Ruhegehälter bzw. Versorgungsbezüge (Pensionen) □ ja ☐ ja Unterhaltsleistungen (nur Ehegattenunterhalt; Kindesunterhalt bei Schriftliche Bestätigung des Unterhaltszahlers, des ☐ ja □ia Rechtsanwalts; Kontoauszüge/Überweisungsbelege Einkommen des Kindes angeben, siehe unten bei * Leistungsbescheid des jeweiligen Trägers □ja □ ja Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz Elterngeld/ElterngeldPlus, Mutterschaftsgeld, Zuschuss zum □ja ☐ ja Mutterschaftsgeld, Kinderzuschlag Ausbildungsförderung (BaföG), Gründungszuschuss, □ ja ☐ ja Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) Krankengeld □ja ☐ ja Arbeitslosengeld I, Kurzarbeitergeld, Insolvenzgeld, Wintergeld □ ja □ ja nach SGB III Arbeitslosengeld II, Sozialgeld nach SGB II (Hartz IV), Sozialhilfe. Grundsicherung nach SGB XII, Leistungen nach dem AsylbLG □ja ☐ ja (Asylbewerber), Wohngeld Sonstiges Einkommen □ja ☐ ja Geeignete Belege Einkommenssteuerbescheid, Ich erhalte einen Kinderfreibetrag ☐ ja, ☐ ja, Lohnsteuerbescheinigung, Verdienstbescheinigung (Bitte die Anzahl der Kinder eintragen.) oder sonstige geeignete Nachweise * Einkommen des Kindergartenkindes bei gleichzeitiger Betreuung mehrerer Kinder Name des "beitragspflichtigen" Kindes hier eintragen: Geeignete Belege, wie z.B. schriftliche Bestätigung des Unterhaltszahlers, ☐ ja, das Kind hat eigenes Einkommen, und zwar: Amtsvormunds/Beistands, des Rechtsanwaltes oder Kontoauszüge/Überweisungsbelege über Kindesunterhalt; (Unterhalt, Unterhaltsvorschuss- oder sonstige Sozialleistungen, Leistungsbescheid (Unterhaltsvorschussstelle, Jobcenter, Sozialamt; Waisenrente, Waisengeld, steuerfreie Einnahmen, Sonstiges) Waisenrente/Waisengeld) Ich/wir versichere/n, dass meine/unsere Angaben vollständig und richtig sind und kein weiteres Einkommen (außer dem bereits oben erklärten Einkommen) vorhanden ist. Mir/uns ist bekannt, a) dass der jeweilige Höchstbetrag zu zahlen ist, wenn die geforderten Unterlagen nicht erbracht werden, b) dass Beiträge nachzuzahlen sind, wenn falsche oder unvollständige Angaben gemacht oder Veränderung in den laufenden Einkommensverhältnissen nicht umgehend mitgeteilt werden. Das "Merkblatt Datenschutz gemäß Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)" habe ich/haben wir zur Kenntnis genommen. (Ort, Datum) \Rightarrow (Unterschrift der Mutter / Pflegemutter) (Unterschrift des Vaters / Pflegevaters) Hinweis: Bei gemeinsamer Einkommenserklärung muss diese von BEIDEN Elternteilen unterschrieben werden.

Ausfüllhinweise und Informationen zur verbindlichen Erklärung zum Einkommen

Für welchen Zeitraum die Angaben und Nachweise erforderlich sind, hängt vom konkreten Anlass der Erklärung ab (s. Seite 1 oben). Der Zeitraum für den das Einkommen mitgeteilt und belegt wird, muss immer bei beiden Elternteilen identisch sein. Neuaufnahme: Bei der erstmaligen Erklärung anlässlich der Neuaufnahme eines Kindes in die Kindertageseinrichtung, sowie für die Neuberechnung für folgende Kindergartenjahre, ist das gesamte Einkommen des dieser Erklärung vorangegangenen Kalenderjahres anzugeben und nachzuweisen, wenn dieses im laufenden Jahr unverändert geblieben ist und voraussichtlich bleiben wird. Ist das Einkommen des laufenden Jahres – insbesondere des letzten Monats vor Abgabe der Erklärung – voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger als das Vorjahreseinkommen, ist neben dem bis dahin erzielten Einkommen auch das Einkommen ab dem Zeitpunkt der Änderung bis zum letzten Monat vor Abgabe dieser Erklärung anzugeben und nachzuweisen; zusätzlich sind dann Angaben und – soweit schon vorhanden – Nachweise über weiteres Einkommen erforderlich, das im laufenden Jahr anfällt (z.B. Urlaubsgeld, Weihnachtsgeld und dgl.).

Änderungsmitteilung: Hat sich nach bereits erfolgter Festsetzung des Elternbeitrags Ihr Einkommen in der Weise auf Dauer erhöht oder verringert, dass Sie einer anderen Einkommensgruppe zuzuordnen sind, haben Sie das Recht, das veränderte Einkommen unverzüglich der Erhebungsstelle anzugeben und nachzuweisen. In diesem Fall beziehen sich die Angaben und Nachweise auf das gesamte Kalenderjahr, in dem die Veränderung eintritt. Neben dem bereits erhaltenen Einkommen ist das ab der dauerhaften Veränderung zu erwartende Einkommen zu belegen. Gerade bei einer Erhöhung des Einkommens sollten Sie beachten, dass bei erst späterer Berücksichtigung der Einkommensänderung (im Rahmen der rückwirkenden Überprüfung des tatsächlichen Jahreseinkommens) entsprechende Nachzahlungen von Ihnen gefordert werden können.

<u>Jährliche Überprüfung:</u> Die Erhebungsstelle ist nach der Satzung des Kreises verpflichtet, alle in Vorjahren festgesetzten Elternbeiträge aufgrund des im maßgeblichen Kalenderjahr tatsächlich erzielten Jahreseinkommens zu überprüfen und ggf. rückwirkend zu ändern. In diesem Fall ist das <u>gesamte</u> <u>Jahreseinkommen des zu überprüfenden Kalenderjahres</u> anzugeben und nachzuweisen.

Beitragspflichtige: (§ 2 Abs. 1 Elternbeitragssatzung)

• Beitragspflichtig sind die Eltern des Kindes, welches eine Kindertageseinrichtung besucht. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.

Beitragsermäßigung und -befreiung: (§ 3 Elternbeitragssatzung)

- Besuchen mehr als ein (beitragspflichtiges) Kind einer Familie gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung, so entfallen die Beiträge für das zweite und jedes weitere Kind (zu zahlen ist der Beitrag für das "teuerste" Kind). Als Geschwister in diesem Sinne gelten auch Kinder aus verschiedenen Ehen, nichteheliche Kinder sowie Pflegekinder, wenn sie in einer Familiengemeinschaft zusammenleben.
- Besucht ein Kind beitragspflichtig eine Offene Ganztagsschule (OGS), so wird nach Vorlage des Kostenbeitragsbescheides für Geschwisterkinder kein Beitrag für den Besuch einer Kindertageseinrichtung erhoben.
- Ergeben sich ohne Berücksichtigung der Beitragsbefreiung unterschiedlich hohe Beiträge, so ist der davon höchste Beitrag zu zahlen.
- Ist die Inanspruchnahme des Angebotes für ein Kind nach § 50 Abs. 1 KiBiz beitragsfrei (ab Vollendung des vierten Lebensjahres bis zur Einschulung), wird für die weiteren Kinder der Familie kein Elternbeitrag für die Betreuung in einer Kindertageseinrichtung erhoben.
- Soweit einer der Beitragspflichtigen oder das betreute Kind Leistungen nach dem zweiten Sozialgesetzbuch (SGB II), dem zwölften Sozialgesetzbuch (SGB XII), dem Wohngeldgesetz (WoGG), dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) oder einen Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) und entsprechenden Vorschriften erhält, wird in den Kalendermonaten, in denen eine dieser Leistungen bezogen wird, kein Elternbeitrag erhoben.

Einkommen: (Auszug aus § 4 Abs. 1 Elternbeitragssatzung - keine abschließende Aufzählung):

- Nach § 4 Abs. 1 Satz 1 der Satzung ist Einkommen die **Summe der <u>positiven</u> Einkünfte** der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. Anzugeben sind die positiven Einkünfte aus den jeweiligen Einkunftsarten. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig (§ 4 Abs. 1 Satz 2 der Satzung).
- Dem Einkommen sind gem. § 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung steuerfreie Einkünfte (wie z.B. Feiertags-, Sonntags- und Nachtzuschlag), Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird bzw. zu zahlen ist, hinzuzurechnen.
- Das Kindergeld sowie ein Kinderzuschlag nach dem BKGG und vergleichbare Leistungen, Beihilfen und Leistungen einer priv. Krankenversicherung im Krankheitsfall z\u00e4hlen nicht zum Einkommen. Das Elterngeld nach dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz BEEG) bleibt bis zu einer H\u00f6he von monatlich 300,00 € bzw. 150,00 € bei h\u00e4lftiger Auszahlung \u00fcber den doppelten Zeitraum (ab 01.01.2015 = ElterngeldPlus) (Mindestelterngeld) anrechnungsfrei. Beziehen beide Elternteile parallel Elterngeld sind die entsprechenden Freibetr\u00e4ge bei jedem Elternteil zu ber\u00fccksichtigen.
- Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis (z.B. als Beamter, Richter oder Soldat) oder auf Grund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem Einkommen ein Betrag von 10 % der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.
- Für das dritte und jedes weitere Kind werden die steuerlichen Kinderfreibeträge nach § 32 EStG berücksichtigt.